

BMEIA-EU.2.13.47/0019-II.2/2016

S91150/25-PMVD/2016

ZUR VERÖFFENTLICHUNG BESTIMMT

Militäroperation der Europäischen Union im südlichen zentralen Mittelmeer (EUNAVFOR MED Operation SOPHIA); Fortsetzung der Entsendung von bis zu 30 Angehörigen des Bundesheeres, von bis zu 25 weiteren Angehörigen des Bundesheeres oder sonstigen Personen für vorbereitende bzw. unterstützende Tätigkeiten und von bis zu 20 weiteren Angehörigen des Bundesheeres bei Einsatz des Lufttransportsystems C-130 im Rahmen von Lufttransporten bzw. Aeromedevac bis 31. Dezember 2017

11/16

VORTRAG AN DEN MINISTERRAT

I. Völkerrechtliche Grundlagen:

Am 20. April 2015 beschloss der Rat der Europäischen Union (EU) in einer gemeinsamen Sitzung Maßnahmen zu ergreifen, um die durch die Schleuserkriminalität im Mittelmeer verursachten menschlichen Tragödien zu verhindern. Der Europäische Rat erörterte am 23. April 2015 die Lage im Mittelmeer und unterstrich, dass die Union alles in ihrer Macht stehende unternehmen wird, um den Verlust weiterer Menschenleben auf See zu verhindern sowie die eigentlichen Ursachen der menschlichen Katastrophe gemeinsam mit den Herkunfts- und Transitländern zu bekämpfen. Der Europäische Rat verpflichtete sich, die Präsenz der Union auf See zu verstärken, irreguläre Migrationsströme zu unterbinden und die interne Solidarität und Verantwortung zu stärken. Zudem einigte sich der Europäische Rat am 23. April darauf, im Einklang mit dem Völkerrecht gegen Schlepper vorzugehen, deren Schiffe auszumachen und zu beschlagnahmen (s. Erklärung des Europäischen Rates vom 23. April 2015).

Am 18. Mai 2015 haben die EU Außen- und Verteidigungsminister die Etablierung einer militärischen Krisenbewältigungsoperation EUNAVFOR MED beschlossen (Ratsbeschluss 2015/778/GASP, ABl. Nr. L 122, S. 31), die dazu beitragen soll, das Geschäftsmodell der Menschenschmuggel- und Menschenhandelsnetze im südlichen zentralen Mittelmeer zu unterbinden.

Der Rat der EU billigte am 22. Juni 2015 (Ratsbeschluss 2015/972/GASP, ABl. Nr. L 157, S. 51 vom 22. Juni 2015) den Operationsplan und legte damit den Beginn der Operation fest. Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen ermächtigte die Mitgliedstaaten mit Resolution S/RES/2240 (2015) vom 9. Oktober 2015 unter anderem zur Durchsuchung, Beschlagnahme und Unbrauchbarmachung bzw. Zerstörung von verdächtigen Wasserfahrzeugen auf Hoher See unter Einhaltung des Völkerrechts. Mit Ratsbeschluss 2015/1926/GASP vom 26. Oktober 2015, ABl. Nr. L 281, S. 13 wurde die Operation in EUNAVFOR MED Operation Sophia umbenannt.

Mit Resolution S/RES/2292 (2016) vom 14. Juni 2016 ermächtigte der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen die Mitgliedstaaten Maßnahmen zur Unterbindung des illegalen Waffenhandels im Zusammenhang mit der Umsetzung des Waffenembargos gegen Libyen zu ergreifen. Mit Beschluss des Rates der EU vom 20. Juni 2016 wurde daraufhin das Mandat von EUNAVFOR MED Operation SOPHIA um die Bereiche Kapazitätsaufbau und Ausbildung der libyschen Küstenwache und der libyschen Marine sowie Umsetzung des Waffenembargos der Vereinten Nationen auf Hoher See vor der Küste Libyens erweitert und bis 27. Juli 2017 verlängert (Ratsbeschluss 2016/993/GASP, ABl. Nr. L 162, S. 18).

II. Aufgaben und Umfang der Operation:

EUNAVFOR MED Operation SOPHIA wird in mehreren aufeinanderfolgenden Phasen und in Einklang mit den Anforderungen des Völkerrechts durchgeführt. In einer ersten Phase wurde durch Sammeln von Informationen und durch Patrouillen auf Hoher See die Aufdeckung und Beobachtung von Migrationsnetzwerken unterstützt.

In einer zweiten Phase werden auf Hoher See Schiffe angehalten und durchsucht, beschlagnahmt und umgeleitet, bei denen der Verdacht besteht, dass sie für Menschenmuggel oder Menschenhandel benutzt werden. In einer dritten Phase sollen gleichfalls – entweder mit Zustimmung des betroffenen Küstenstaates oder in Einklang mit einer Resolution des Sicherheitsrates – im Hoheitsgebiet dieses Staates weitere erforderliche Maßnahmen ergriffen werden, einschließlich der Zerstörung oder der Unbrauchbarmachung von Schiffen und zugehöriger Gegenstände, bei denen der Verdacht besteht, dass sie für Menschenmuggel oder Menschenhandel benutzt werden. EUNAVFOR MED Operation SOPHIA befindet sich derzeit noch in Phase zwei.

Als unterstützende Aufgaben hilft EUNAVFOR MED Operation SOPHIA beim Kapazitätsaufbau und bei der Schulung der libyschen Küstenwache und der libyschen Marine. Die Operation trägt außerdem dazu bei, den illegalen Waffenhandel nach Libyen nach Maßgabe der Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen zu verhindern.

III. Österreichische Teilnahme:

Die Bundesregierung hat zuletzt am 01. Dezember 2015 (Pkt. 14 des Beschl.Prot. Nr. 83) die Entsendung von bis zu zehn Angehörigen des Bundesheeres, von bis zu 25 weiteren Angehörigen des Bundesheeres für vorbereitende bzw. unterstützende Tätigkeiten und von bis zu 20 weiteren Angehörigen des Bundesheeres bei Einsatz des Lufttransportsystems C-130 im Rahmen von Lufttransporten bzw. Aeromedevac bis 31. Dezember 2016 beschlossen.

Der Hauptausschuss des Nationalrates hat hierzu am 17. Dezember 2015 das Einvernehmen erklärt.

Österreich beteiligt sich hinkünftig mit bis zu 30 Angehörigen des Bundesheeres (bestehend aus Stabsangehörigen, Boarding Team(s) samt Führungs- und Verbindungsorganisation) an der durch die Europäische Union geführten EUNAVFOR MED Operation SOPHIA und bekräftigt damit seine aktive und solidarische Mitwirkung an der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union sowie sein Engagement bei der Umsetzung der vom Europäischen Rat getroffenen Beschlüsse zur Schleuserkriminalität im Mittelmeer und deren dadurch verursachten menschlichen Tragödien.

Auf Grund der bisher geübten Praxis erscheint es angezeigt, diese Entsendung im erweiterten Umfang, vorbehaltlich eines aufrechten Mandates, bis 31. Dezember 2017 fortzusetzen.

Zur Gewährleistung der für den Dienstbetrieb, die innere Ordnung und die Sicherheit unverzichtbaren, vorbereitenden bzw. unterstützenden Tätigkeiten (v.a. Dienstaufsicht, Überprüfungen, Sicherheitskontrolle, Truppenbesuche, Personenschutz, Inventuren, technische Abnahmen, Wartungsarbeiten durch Spezialisten, Transporte im Zuge der Folgeversorgung) ist es im Sinne des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes B 1450/03 vom 16. März 2005 erforderlich, für Truppenkontingente generell und damit auch im Falle dieser Entsendung einen zusätzlichen maximalen Personalrahmen von bis zu 25 Personen festzulegen, die während der laufenden Entsendung kurzfristig in der für die Tätigkeit jeweils erforderlichen Dauer zum Kontingent entsendet werden können. Darüber hinaus können bis zu 20 Personen als Crewmitglieder vorübergehend für Aufgabenerfüllungen im Rahmen von Lufttransporten oder Aeromedevac mit dem Lufttransportsystem C-130 entsendet werden. Diese Personen erfüllen keinen Auftrag im Rahmen des Mandates dieser Operation. Sie unterstehen daher nicht den Einsatzweisungen des Befehlshabers von EUNAVFOR MED Operation SOPHIA.

Der Einsatzraum der entsendeten Personen entspricht dem Einsatzraum der Mission im Sinne des oz. Ratsbeschlusses 2015/778/GASP, das sind insbesondere Italien, Malta, Griechenland, Teile der nordafrikanischen Küste und der zentrale und südliche Mittelmeerraum.

Zur Sicherstellung der Unterstützung mit dem Lufttransportsystem C-130 im Rahmen von Lufttransporten bzw. Aeromedevac kann es zu kurzen Aufenthalten in Zypern kommen. Darüber hinaus kann es im Einzelfall zwecks Teilnahme an Konferenzen, Planungs- und Koordinierungstreffen kurzfristig zu Aufenthalten auch außerhalb des Einsatzraumes kommen.

Auf Grund der engen Zusammenarbeit mit anderen nationalen Kontingenten von EUNAVFOR MED Operation SOPHIA ist vorgesehen, dass Angehörige des Österreichischen Bundesheeres, sofern dies zweckmäßig erscheint, operationsbezogene Aufgaben bzw. Ausbildungen einschließlich wechselseitiger logistischer Unterstützung im Rahmen von Lufttransporten auch außerhalb des Einsatzraumes in einem Land, das Kräfte für die Operation stellt, wahrnehmen und von dort aus in den Einsatzraum verlegt werden können.

Die Ausübung von Befugnissen der entsendeten Personen erfolgt in Übereinstimmung mit den völkerrechtlichen Grundlagen und nach Maßgabe des § 6a des Bundesgesetzes über die Entsendung von Soldaten zur Hilfeleistung in das Ausland (Auslandseinsatzgesetz 2001 - AusIEG 2001), BGBl. I Nr. 55/2001 idGF, umgesetzt durch die Verordnung der Bundesregierung über die Befugnisse der zum Auslandseinsatz in das südliche zentrale Mittelmeer entsendeten Personen (EU NAVFOR MED Operation SOPHIA - Verordnung).

Die Rechtsstellung der entsendeten Personen (Status, Privilegien, Immunitäten) richtet sich, abhängig vom Einsatzort der entsendeten Angehörigen des Bundesheeres, nach den jeweils anwendbaren Bestimmungen des nationalen und internationalen Rechts.

Zur persönlichen Absicherung der entsandten Personen ist eine spezielle Vorsorge durch Flugrettung vorgesehen.

IV. Kosten:

Die Aufwendungen der Entsendung betragen ohne allfällige Zusatzentsendungen rund 1,61 Mio. Euro (vorwiegend Personalkosten ohne Inlandsgehälter). Die Aufwendungen werden aus dem Budget des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport bedeckt.

V. Verfassungsrechtliche Grundlagen:

Die verfassungsrechtliche Grundlage dieser Entsendung ergibt sich aus § 1 Z 1 lit. a iVm § 2 Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland (KSE-BVG), BGBl. I Nr. 38/1997 idGF.

Wir stellen daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle

1. beschließen, gemäß § 1 Z 1 lit. a KSE-BVG die Entsendung von bis zu 30 Angehörigen des Bundesheeres (bestehend aus Stabsangehörigen, Boarding Team(s) samt Führungs- und Verbindungsorganisation) im Rahmen von EUNAVFOR MED Operation SOPHIA bis 31. Dezember 2017 fortzusetzen, bei einem vorherigen Ende des Mandates der Operation jedoch nur bis zu diesem Zeitpunkt,
2. beschließen, gemäß § 1 Z 1 lit. a KSE-BVG die Entsendung von bis zu 25 weiteren Angehörigen des Bundesheeres oder sonstigen Personen für vorbereitende bzw. unterstützende Tätigkeiten, einschließlich Auf- und Abbauarbeiten, in der jeweils erforderlichen, kurzen Dauer im Rahmen von EUNAVFOR MED Operation SOPHIA bis 31. Dezember 2017 fortzusetzen, bei einem vorherigen Ende des Mandates der Operation jedoch nur bis zu diesem Zeitpunkt,

3. beschließen, gemäß § 1 Z 1 lit. a KSE-BVG bis zu 20 weitere Angehörige des Bundesheeres für Aufgabenerfüllungen im Rahmen von Lufttransporten bzw. im Rahmen von Aeromedevac, in der jeweils erforderlichen, kurzen Dauer bis 31. Dezember 2017 zu entsenden, bei einem vorherigen Ende des Mandates der Operation jedoch nur bis zu diesem Zeitpunkt,
4. beschließen, dass Personen, die gemäß Pkt. 1 bis 3 entsendet sind oder sich in der unmittelbaren Einsatzvorbereitung hierfür befinden, operationsbezogene Aufgaben bzw. Ausbildungen oder wechselseitige logistische Unterstützungen im Rahmen von Lufttransporten auch außerhalb des Einsatzraumes in einem Land, das Kräfte für die Operation stellt, wahrnehmen und von dort aus in den Einsatzraum verlegt werden können,
5. einen von uns ermächtigen, hinsichtlich dieser Entsendung das Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates gemäß § 2 Abs. 1 KSE-BVG herzustellen und
6. gemäß § 4 Abs. 3 letzter Satz KSE-BVG bestimmen, dass die im Rahmen von EUNAVFOR MED Operation SOPHIA nach Punkt 1 entsendeten Personen hinsichtlich ihrer Verwendung im Ausland die Einsatzweisungen des Befehlshabers von EUNAVFOR MED Operation SOPHIA im Rahmen des Mandats dieser Operation zu befolgen haben.

Wien, am 31. August 2016

KURZ m.p.

DOSKOZIL m.p.